Stadtgemeinde BRUCK AN DER LEITHA
Politischer Bezirk BRUCK AN DER LEITHA
Land NIEDERÖSTERREICH

K U N D M A C H U N G

Der §52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 normiert:
Soweit dies zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben erforderlich ist, kann die Gemeinde durch Verordnung die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind,

1. im näheren Umkreis von Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden,
2. bei Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen auf dem Wege zur oder von der Schule benützt werden,
3. bei Schulbushaltestellen, die von unmündigen Minderjährigen benützt werden,
4. auf Plätzen oder in Räumen, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen besucht werden, oder
5. im näheren Umkreis der in Ziffer vier angeführten Plätzen und Räumen

untersagen.

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha gemäß § 52 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.

§ 1

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, an den im § 2 angeführten näheren Umkreis außerhalb der Schul- und Bildungseinrichtungen untersagt.

§ 2

Bundesschulen in 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße ON 23-25, im Umkreis von 150 m gemessen ab dem Zugang des Schulstandortes, der sich mittig des Grundstückgrenzverlaufes Grundstücknummer 2143 KG Bruck an der Leitha, entlang der Fischamender Straße befindet.

Polytechnische Schule / Mittelschule I in 2460 Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel ON 39-ON 41, im Umkreis von 150 m gemessen ab dem raiffeisengürtelseitigen Zugang zur Polytechnischen Schule, Grundstücknummer 1060 KG KG Bruck an der Leitha.

Mittelschule II in 2460 Bruck an der Leitha, **Raiffeisengürtel ON 35**, im Umkreis von 150 m gemessen ab dem raiffeisengürtelseitigen Zugang zur Mittelschule Schule – Altbau, Grundstücknummer 1038/1 KG KG Bruck an der Leitha.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Bruck an der Leitha, am 16. Oktober 2024
Der Bürgermeister:

Gerhard Weil

angeschlagen am 16.10.2024
abgenommen am 4.11.2024

Der Bürgermeister:

Gerhard Weil